

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

274 (20.11.1885)

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 19. November.

(Gesetzentwurf über die Verbesserung der Feldeintheilung.) Der dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf über die Verbesserung der Feldeintheilung, der sich als eine Novelle zum Gesetz vom 5. Mai 1856 darstellt, ist, wie aus der Begründung zu entnehmen, durch einen bezüglichen Beschluß der Zweiten Kammer der Landstände und mittelbar durch die landwirthschaftlichen Erhebungen des Jahres 1883 veranlaßt, in denen wiederholt darauf hingewiesen war, daß unter den heutigen, ganz allgemein ungünstiger gewordenen Rentabilitätsverhältnissen doppelte Veranlassung gegeben sei, diejenigen Hindernisse einer lohnenderen Wirthschaftsweise zu beseitigen, die aus dem Bestehen eines thatsächlichen Flurzwangs und einer weitgehenden Parzellirung des Geländes herrühren. Nach der „Begründung“ ist daher gerade heutzutage in besonderem Maße das Zustandekommen solcher Unternehmungen zu begünstigen, welche die Erstellung eines alle Grundstücke der Gemarkung zugänglich machenden Feldweg-Netzes zum Zweck und im Weiteren auch den Erfolg haben, daß durch Zusammenlegung der kleinsten und schmälsten Parzellen eine vortheilhaftere Ackerbestellung ermöglicht und die übergroße Zahl von Grundstücksparzellen vermindert werde.

Seitler wurde nun in nicht seltenen Fällen das Zustandekommen solcher Unternehmungen dadurch vereitelt, daß, wie die Begründung ausführt, nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1856, für die mit Grundstücken zusammenlegungen verbundenen Unternehmungen das Vorhandensein einer Zweidrittelmajorität — sowohl nach der Kopfszahl wie nach dem Besitz (Steuerkapital-Verth) bemessen — und für die einfacheren Unternehmungen (Grundstücksverlegungen und Feldweganlagen) eine Majorität verlangt wird, welche durch die einfache Mehrheit der, nach dem Steuerkapital zugleich zwei Drittel der zu vereinigen Fläche bestehenden Landwirthe repräsentirt ist. Daß von der Herabminderung der zum Zustandekommen eines Beschlusses erforderlichen Majorität ein günstiger Einfluß auf das Fortschreiten der Feldbereinigungs-Unternehmungen erwartet werden darf, wird einem Zweifel nicht wohl unterliegen; auch zeigt eine für die Jahre 1870/83 geführte Uebersicht, daß von 63 Unternehmungen im Sinne des Artikel 24 des Gesetzes, über welche mit negativem Erfolg abgestimmt wurde, im Fall der Zulässigkeit eines einfachen Mehrheitsbeschlusses 24 (rund 40 Pro.) glücklich gewesen wären. Manche Unternehmungen mögen überhaupt im Hinblick auf die Zweifelhaftheit des Erfolges einer Abstimmung, zumal in Berücksichtigung der seitherigen Vorkehrung in Artikel 23 Absatz 5 über die Kostentragung, über das Gebiet der Vorerörterungen gar nicht hinausgelangt sein. Aus diesen Gründen wird in dem Gesetzentwurf eine entsprechende Aenderung der Artikel 1 und 24 des Gesetzes; und zwar dahin vorgeschlagen, daß bei mit Grundstücks-Zusammenlegungen verbundenen Anlagen statt der bisherigen Zweidrittelmajorität der Besitzer fünfjährig schon die einfache Mehrheit derselben und bei Unternehmungen einfacherer Art (Wegeanlagen mit oder ohne Verlegung von Grundstücken) durchweg die einfache Majorität — sowohl nach Köpfen wie nach Besitz gemessen — für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses als ausreichend erklärt werde. „Bei den Unternehmungen der ersteren Art bliebe also das Erforderniß der Zweidrittelmehrheit des von dem Unternehmen erfaßten Flächenbesitzes (ausgedrückt im Steuerkapital-Verth derselben) bestehen im Gegensatz zu dem in der Resolution der Zweiten Kammer gemachten Vorschlag, wonach für alle Arten von Unternehmungen ein und derselbe Abstimmungsmodus eingeführt werden sollte. Der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung, welche für die Unternehmungen mit Zusammenlegungen strengere Anforderungen an die Abstimmung stellt, ist der Vorzug gegeben worden, nicht bloß aus dem formellen Grund, weil in der seitherigen Gesetzgebung dieser Unterschied streng festgehalten ist, sondern auch aus dem sachlichen, weil der weitaus tiefere Eingriff in die Eigenthums- und Bewirthschaftungsverhältnisse, den eine Zusammenlegung veranlaßt, doch nur dann im Wege des Zwangs vorgenommen werden sollte, wenn eine über wiegende Mehrheit (wie seither mindestens zwei Drittel) des beteiligten Besitzes zu Gunsten des Unternehmens sich ausgesprochen hat.“

Eine Anzahl weiterer Bestimmungen des Entwurfs sind aus dem Bedürfnis entsprungen, gewisse bei dem Vollzug der Unternehmungen seitler zu Tage getretenen Schwierigkeiten in einer den gemachten Erfahrungen entsprechenden Weise zu beseitigen. Von denselben seien die wichtigsten in aller Kürze hervorgehoben: Artikel 8 des Gesetzes erhält einen Zusatz, wonach die Vollzugskommission, sofern einzelnen Grundstücken aus dem Unternehmen ein ganz besonderer Nutzen erwächst, den Eigenthümern dieser Grundstücke einen angemessenen Vorausbeitrag auferlegen und ebenso verfügen kann, daß hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, ein Beitrag der Eigenthümer zu dem Gesamtaufwand des Unternehmens nicht oder nur in entsprechend vermindertem Maße statzufinden“ habe.

Artikel 12 des Gesetzes, welcher von der Einstellung des Vollzugs von Unternehmungen oder von Aenderungen an den Hauptgrundzügen des Planes handelt, erhält eine Verschärfung dahin, daß eine solche Einstellung z. B. außer der Zustimmung der Beteiligten auch der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde bedarf.

Hierzu bemerkt die Begründung, daß der veränderten Fassung die Absicht zu Grunde liegt, eine Einstellung im Vollzug begriffener Unternehmungen etwas zu erschweren. „Die Erfahrung zeigt, daß in solchen Fällen die Antragsteller häufig nicht von sachlichen Gründen sich leiten lassen; meist sind es die ursprünglichen, in der Abstimmung unterlegenen Gegner des Unternehmens, welche die beim Vollzug desselben auftauchenden Schwierigkeiten zu benützen suchen, um gegen dasselbe nachträglich in weiteren Kreisen Stimmung zu machen und dasselbe zu Fall zu bringen. Schon der aufgewendeten Kosten halber wird man darauf Bedacht nehmen müssen, daß unter Umständen eine infolge der Agitation unzufriedener Elemente zu Stande gekommene überleitete Beschlußfassung durch die Staatsbehörde ihre Remedur erfahre.“

Eine wesentliche Aenderung hat auch der von der Kostentragung handelnde Artikel 23 des Gesetzes erfahren, indem die

jetzige Bestimmung, wonach die Kosten auf die beteiligten Grundeigentümer nach dem Steuerkapital umzulegen sind, sofern sich dieselben nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbaren, dahin abgeändert werden soll, daß die Umlegung des Aufwands unter Berücksichtigung des neuen Besitzstandes nach Maßgabe des Bonitirungswertes zu erfolgen“ habe, „sofern nicht die Beteiligten in der Abstimmungstagfahrt mittelst Mehrheitsbeschlusses gemäß Artikel 1 des Gesetzes über eine andere Art der Kostenumlegung beschließen“. Diese Aenderung findet ihre Begründung darin, daß die vorgeschlagene Umlegung nach dem Bonitirungswert wohl die rationellste Art der Kostenvertheilung sein wird, auch rascher zum Ziele führt, als die Umlegung nach den Steuerkapitalien, sowie daß seitler eine „Vereinbarung“ der Grundbesitzer über eine anderweitige Repartitionsweise, welche das jetzige Gesetz an sich zuläßt, nur selten zu Stande kommen konnte, weil eben zu derselben nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung die Zustimmung sämtlicher Grundbesitzer erforderlich war, wogegen nach dem neuen Vorschlag auch über diesen Punkt mit Mehrheit beschluß gefaßt werden können.

Ein weiterer Zusatz zu Artikel 23 soll klar darstellen, daß zu den im Landrechtssatz 2103 b. mit einem Vorzugsrecht „auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen“, ausgesetzten „Forderungen der Gemeindefassen wegen Umlagen auf Grund- und Häusersteuer-Kapitalien“ auch die Forderungen der Gemeinden an Umlagen für die von ihnen gemäß Absatz 2 des Artikels 23 vorgeschossenen Kosten einer Feldbereinigung, und zwar auch dann zu rechnen sind, wenn die Kostenumlegung nicht nach dem Verhältniß der Steuerkapitalien, sondern nach einem anderen Maßstab erfolgen sollte.

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß nach dem Gesetzesvorschlag der Artikel 25 des bestehenden Gesetzes gestrichen werden soll. Der letztere bestimmte, daß Grundstücke, welche bei einer Verleugung oder Zusammenlegung beteiligt waren, innerhalb zwanzig Jahren nach dem Vollzug gegen den Willen der Eigenthümer zu einem solchen Unternehmen nicht wieder bezogen werden können. Die Begründung bemerkt hiezu, daß der Strich dieser Bestimmung schon von dem Landes-Kulturath in seiner Sitzung vom 12. April 1869 beantragt worden sei und führt weiter aus, daß die in Artikel 1 des Gesetzes bestimmte Voraussetzung der Nützlichkeit und die in Artikel 1 und 5 des Gesetzes vorgesehene Prüfung seitens der höchsten Staatsbehörde genügende Sicherheit dafür bieten, daß eine Wiederholung des Vollzugs von Feldbereinigungen in Gemarkungen oder Gemarkungstheilen, in welchen solche Verbesserungen schon früher vorgenommen wurden, nur dann in Erwägung gezogen werde, wenn der erwartete Vortheil für die sämtlichen Interessenten dem nöthigen Kostenaufwand entspreche. Treffe aber diese Voraussetzung zu, so liege kein stichhaltiger Grund vor, dem Antrag auf die Vornahme einer neuen Verbesserung entgegenzutreten.

Landwirthschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Bonnendorf. Sonntag den 22. d. M. in Gündelwangen Besprechung über Weidenkultur, Be- und Entwässerung, eingeleitet durch einen Vortrag des Herrn Landw.-Lehrers Weigel von Waldsbüt.

Walldorf. Sonntag den 22. d. M., Nachm. 2 1/2 Uhr, im Sonnen-Wirthshaus in Weibach Besprechung, eingeleitet durch einen Vortrag des Herrn Hofraths Dr. Neßler aus Karlsruhe über Rebau, Weinbehandlung und Schutz gegen Frühjahrsfröste.

Bretten. Sonntag den 22. d. M., Nachm. 3 Uhr, im Gasthaus zum Ochsen in Reiskheim Besprechung über Rindviehzucht und -haltung, bei welcher Herr Medizinalrath Dr. Lydtin von Karlsruhe den einleitenden Vortrag übernehmen wird. Bei diesem Anlasse findet auch die Auszahlung der bei der Musterung in Liebingen zuerkannten Preise an die Empfangsberechtigten statt.

Selbachshelm. Sonntag den 22. d. M., Nachm. 2 1/2 Uhr, Besprechung im Gasthaus zur Krone in Messelhausen, wobei Herr Inspektor Martin von Tauberbischofsheim einen Vortrag über Feldbereinigung halten wird.

Historische Literatur.

„* Geschichte Oesterreichs von Alfons Huber. II. Band. Gotha, Fr. A. Perthes, 1885. Von dem großangelegten Werke des Professors Alfons Huber in Innsbruck über die Geschichte Oesterreichs, dessen erster Band, allenthalben sehr gut aufgenommen, auch an dieser Stelle besprochen worden, ist nunmehr der zweite Band erschienen, welcher das dritte Buch in 28 Kapiteln, betitelt: „Das Emporkommen neuer Dynastien in Oesterreich, Ungarn und Böhmen und deren gegenseitige Beziehungen bis zur ersten Vereinigung der drei Ländergruppen (1278—1437)“ enthält. Es ist eine höchst wichtige Epoche der Geschichte Oesterreichs, welche mit der Wählung der Habsburger mit Oesterreich beginnt und mit der Regierung der Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV. in Oesterreich, Tirol und den Vorlanden und König Sigismund's in Ungarn abschließt. In diese Zeit fallen u. a. von wichtigen Begebenheiten die Abkündigung der deutliche Königskrone zwischen Albrecht I. von Oesterreich und Adolf von Nassau, die Regierung Albrecht's als König, der Kampf um das Reich zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Bayern, die Regierung des geistvollen und thatkräftigen Rudolf IV., die Kriege mit der Schweiz, das Auftreten des Johannes Hus und die Hussitenkriege u. s. f. Man sieht, ein Zeitabschnitt von hoher Bedeutung für Oesterreich und wichtig auch durch die Beziehungen Oesterreichs zum Deutschen Reiche, zu Böhmen und Ungarn, deren Vereinigung mit Oesterreich die von Erfolg gekrönte letzte Lebensarbeit K. Sigismund's war. Der vorliegende Band zeichnet sich durch die gleichen Vorzüge wie der erste aus: gründliche Forschung, übersichtliche und geschmackvolle Darstellung, objektive Behandlung der kontroversen Punkte. Ein Buch, das dem verdienten Verfasser zur Ehre und der Sammlung von Heeren-Ulert-Giesbrecht, der es angeht, zur Zierde gereicht.“

„* Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia, von Dr. Georg Busolt, Professor der Geschichte an der Universität zu Kiel. I. Theil. Bis zu den Perserkriegen. Gotha, Fr. A. Perthes, 1885. — In dem unermülich bedeu-

tende Werke aussehenden Verlage von Fr. A. Perthes in Gotha erscheint eine Sammlung von Handbüchern der alten Geschichte, der das vorliegende XII. und 623 Seiten starke Werk als 1. Abtheilung der II. Serie angehört. Aus der I. Serie wurde von dieser Stelle die Geschichte Aegyptens von Wiedemann angezogen. Busolt's Geschichte Aegyptens ist, wie schon der Umfang des I. Bandes beweist, sehr breit angelegt, ein zweiter Theil soll im nächsten Frühjahr erscheinen, eine einleitende allgemeine Bücher- und Quellenkunde wird für späterhin zusammen mit einem ausführlichen Register in Aussicht gestellt. Es ist ein Werk von umfassendem, in zahlreichen Anmerkungen niedergelegten gelehrten Apparate, so daß wir uns hier darauf beschränken müssen, auf dasselbe hinzuweisen, ohne auf den Inhalt näher eingehen zu können, welcher die einschlägigen gelehrten Kreise ohne Zweifel zu mancherlei kritischen Betrachtungen veranlassen wird, wie denn auch der Verfasser selbst nach der Vorrede einer scharfen Kritik entgegensteht. Das Buch ist Max Duncker gewidmet.“

„* Heidelberger Erinnerungen. Am Vorabend der fünften Säcularfeier der Universität, von Georg Weber. Stuttgart, J. G. Cotta, 1886. Eine Gedächtnisrede, deren Kern eine Reihe von Artikeln bildet, welche der greise Verfasser im Laufe des vorigen Jahres in der „Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichte, mit allerlei Veränderungen, Ergänzungen und Erweiterungen versehen und zur Vervollständigung durch einen einleitenden Abschnitt „Aus der Geschichte Alt-Heidelbergs“ vermehrt. Wer so lange Jahre in Heidelberg gelebt hat, wie der verdiente Georg Weber, der hat viel gesehen und erfahren, was er nun bei festlichem Anlaß der Wit- und Nachwelt in anmüthiger und anregender Form überliefert. Es war nicht seine Absicht, ein ernstes und strenges Geschichtswerk mit möglicher Vollständigkeit und größter Objektivität zu schreiben, sondern er hob aus der langen Reihe seiner Zeitgenossen jene heraus — und es ist eine recht große Zahl — die ihn selbst und ihre Umgebung durch Geist und Charakter interessirten. Er schildert sie in manchem recht lebendig geworfenen Skizzen mit allen ihren Vorzügen und Fehlern, Licht- und Schattenseiten, die letzteren sind vielleicht ab und zu etwas zu stark betont. Der Verfasser hat das selbst nicht übersehen und dagegen Verwahrung eingelegt, daß man „in den harmlosen Späßchen oder in den ironisch-humoristischen Jügen, die hier und da eingestreut sind, schlimme Gedanken oder lieblose Absichten erblicken wolle“. Er nimmt für sich das Wort „Hony soit qui mal y pense“ in Anspruch. Auch wer nicht mit allem, was das Buch enthält, einverstanden ist, manches Urtheil unbillig und manches Detail unangenehm findet, wird doch dasselbe mit Vergnügen durchlesen und dem geistesfrischen Verfasser für dessen Verdienstliche Dank wissen.“

„* Johann Jakob Moser. Dargestellt von Dr. Oskar Wächter. Stuttgart, J. G. Cotta, 1885. — Aus der Lebensgeschichte, welche „der Vater des deutschen Staatsrechts, der Gründer des positiven Völkerrechts, der fruchtbarste Schriftsteller seiner und vielleicht jeder Zeit“ — wie Rob. v. Mohl, sein Enkel, den alten Johann Jakob Moser nennt, — kurz vor seinem Tode selbst niedergeschrieben, aus handschriftlichen Materialien des königl. Archivs in Stuttgart und andern gedruckten und ungedruckten Quellen hat Dr. Wächter die merkwürdige Persönlichkeit dieses hochbedeutenden Mannes in liebevoller und getreuer Weise geschildert. Die kernige, ehrliche, wahrhaft biedere Art dieses Mannes, der für die Verfassung seiner Heimath schwere Verfolgung erduldet, der furchtlos jeder Schlichtheit entgegentrat, dessen ganzes Leben der Erforschung des Rechtes und der Vertheidigung der Wahrheit gewidmet war, tritt uns in der schlichten Darstellung Wächter's lebensvoll entgegen. Man weiß nicht, was man an diesem seltenen Menschen mehr bewundern soll, die Fülle seines Wissens, die Unerlöschlichkeit seiner Produktion, die Unerfütterlichkeit seines Charakters oder die schlichte Einfachheit seines Herzens und die kindliche Frömmigkeit seines Gemüthes. Wächter hat mit gutem Grunde die „Religionsachen“ nicht weggelassen. Ohne diese wäre Moser's Charakterbild nur einseitig. Die Schrift ist, wie die unmittelbar vorher angeführte, auch eine Jubiläumsschrift. Am 30. September 1885 waren es 100 Jahre, daß der am 18. Januar 1701 — am Abendstage des ersten Königs von Preußen — geborene Moser zu Stuttgart gestorben ist. Bei den vielfachen Beziehungen und Berührungen des bedeutenden Mannes mit namhaften Persönlichkeiten seiner Zeit ist die vorliegende Schilderung seines Lebens zugleich auch ein nicht unwichtiger Beitrag zur Geschichte der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts. Das Buch ist durch ein Portrait Moser's in Lichtdruck geziert.“

Verschiedenes.

— (Der Emir von Buchara.) Wie bereits telegraphisch gemeldet wurde, ist der hochbetagte Emir von Buchara, Muzaffer Eddin (Beschützer des Glaubens), gestorben und sein Sohn Abdul Khad (Diener des einzigen Gottes) hat den Thron bestiegen. Der Verstorbene gehörte zu jenen Fürsten, von denen ein orientalischer Dichter sang, daß sie einen vollen Tag regieren, d. h. vom Aufgange ihrer Sonne bis zum Untergange derselben. Als der Verstorbene i. J. 1846 den Thron bestieg, da war Buchara nämlich noch das mächtigste Khanat Mittelasien's, das sogar dem Jaren Nikolaus Trotz bieten durfte, indem es eine russische Gesandtschaft zurückwies. Der junge Emir faßte damals den fähigen Plan, die Provinz Balkh zu erobern, um so Buchara bis an die Grenzen Indiens auszuweiten, da er hoffte, daß die Engländer ihm dann für den Fall eines Krieges mit Rußland zu Hilfe eilen werden. Er wurde jedoch von den Bulgaren auf's Haupt geschlagen. Auch sein zweiter Plan, Buchara durch die Eroberung Mervs zum Nachbar Persiens zu machen, mißlang. 1864 bekam er denn die ersten politischen Händel mit den Russen, denen er 1867 die Provinz Turkistan und 1874 die Provinz Samarkand mit der gleichnamigen heiligen Stadt abtreten mußte. Im Ganzen hat Muzaffer Eddin vier Fünftel seines Reiches den Russen überlassen müssen; als er vor einigen Wochen seinen Tod herannahen fühlte, da löbte er sich über Wunsch des Jaren mit seinem genannten erstgeborenen Sohne, den er zu Gunsten seines zweiten und lieblichstehenden, Turani Bey, verbannt hatte und sogar auch enterben wollte, wieder aus. Das ganze Khanat wird wohl bald an Rußland fallen.“

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Verlosungen. Ansbach-Gunzenhausen 7 fl. Lose vom Jahre 1856. Ziehung am 15. November 1885.

Freiburger 15-fr. Lose vom Jahre 1861. Ziehung am 15. November 1885. Serie 3267 Nr. 50 a 35.000 Francs.

Prämienanleihe der Griechischen Nationalbank vom Jahre 1880. Ziehung am 1. November 1885.

Vom Waarenmarkt. (Hft. 3ta.) Im Verlaufe unseres heutigen Berichtes erfolgte der schon seit einigen Wochen zwischen Serbien und Bulgarien drohende Kriegsausbruch.

Die Preisbewegungen am Waarenmarkt sind wenig beeinflusst. Wäpige Vertheuerung des ungewohnt billigen Geldes, sowie die Eventualität des nahen Schlusses der Schiffahrt vermochte kein merkliches zu verändern.

gana, sowie auch mäßige Befestigung der Notirungen mehrseitig geltend.

Getreide gewann unter dem Eindruck der serbischen Kriegserklärung zwar in Amerika eine namhafte Preissteigerung, welcher jedoch die europäischen Märkte wenig Folge leisteten.

Spiritus erlachte nach anfänglich fortgesetzter Ermattung an den meisten Märkten schließlich festere Preishaltung, welche sich ungeachtet reichlicher Produktion einstellte.

Rübböl fand bei anziehenden Preisen etwas mehr Beachtung. Leinöl gab weiter im Preise nach, sowie auch Cottonöl und Palmöl die Ermattung langsam forsetzten.

Petroleum unterlag minder belangreichen Preischwankungen. Kaffee erfuhr wenig Veränderung.

Zucker hatte an den tonangebenden Märkten bei langsam steigenden Notirungen belebteren Verkehr. Cacao blieb ruhig. Thee wurde etwas fester im Preise gehalten.

Salpeter bedang stetige Notirungen. Indigo behielt die rubinem Umfange feste Haltung. Indiarubber wurde zu anziehenden Preisen lebhafter umgekehrt.

Opfen verkehrte in seitheriger vorwiegend gedrückter Marktlage und blieben nur seine Dualitäten zu vollen Preisen gefragt, dagegen sind die sehr reichlich angebotenen geringen Sorten schwer verkäuflich.

Wolle wurde an den inländischen Märkten bisher noch wenig von der günstigeren Tendenz beeinflusst, welche sich in dem Ablauf der Auktionen in Antwerpen, sowie in den Meldungen aus den überseeischen Produktionsländern ausdrückt.

heute die letzte diesjährige Serie der Auktionen von Kolonialwollen eröffnet. Zurte hielt bei nachlassender Frage die fürliche Wertbestimmung nicht aufrecht.

Rohlen bezeugten bei wenig veränderten Preisen zunehmender Nachfrage. Metalle verkehrten in wenig einheitlicher Tendenz. Eisen zeigt nach mehrfachen Schwankungen der Barant-Notirungen in Glasgow schließlich festere Haltung.

Blü, 18. Nov. Weizen loco hiesiger 16.70, loco fremder 17.20, per Novbr. 16.40, per März 16.60.

Paris, 18. Nov. Weizen loco behauptet, per Frühjahr 8.22 G., 8.24 B. Hafer per Frühjahr 6.81 G., 6.83 B.

Antwerpen, 18. Nov. Petroleummarkt. (Schlussbericht.) Standard white, loco 7.65. Steigend. Americ. Schweinefett Wilcox nicht verzollt 33 1/2.

New-York, 17. Nov. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, in Philadelphia 8 1/2, Mehl 3.60.

London, 18. Nov. Petroleummarkt. (Schlussbericht.) Raffinirtes Type white, disp. 20. Unverändert.

Frankfurter Kurse vom 18. Nov. 1885.

Table of Frankfurt stock market prices for November 18, 1885. Columns include various stocks like Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and other financial instruments with their respective prices.

Preise der Woche vom 8. bis 15. November 1885. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Table of weekly prices from November 8 to 15, 1885. Columns list various goods like wheat, rye, and other commodities with their prices in different units.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellungen.

S. 791.1. Nr. 11.264. Breisach. Der Vorsitzverein Breisach, e. G., vertreten durch den Richter Max Ullmann, von Breisach, klagt gegen den an unbekanntem Orten in Amerika sich aufhaltenden Johann Dominik Fichter ledig von Acharen, als Erbe seines Vaters, des verstorbenen Landwirths Karl Fichter von da, aus Darlehen bezugnehmender Bürgen u. Selbstschuldnerschaft für Kajetan Fichter von Acharen, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung des dritten Theils von 263 M. 51 Pf. nebst 6% Zins und 2% Verzugszins vom 1. August 1881 an, sowie von 7 M. 82 Pf. frühere Kosten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht zu Breisach auf Dienstag den 12. Januar 1886, Vormittags 9 Uhr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellungen.

T. 145.2. Nr. 10.378. Karlsruhe. Der Kunstmüller A. Lang in Rottweil a. N., vertr. durch den Generalbevollmächtigten Restaurateur Sönniger in Unterkirchach, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Vinz in Karlsruhe, klagt gegen die Witwe des Vaders C. Weber von Richtenbach, Emilie, geb. Role, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Kauf über gelieferte Mehlmehls, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 1977 M. 50 Pf., verzinlich zu 5% vom Tag der Zustellung der Klage, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Karlsruhe auf Donnerstag den 28. Januar 1886, Vormittags 1/9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellungen.

T. 153.2. Nr. 10.370. Karlsruhe. Der Kunstmüller A. Lang in Rottweil a. N., vertr. durch den Generalbevollmächtigten Restaurateur Sönniger in Unterkirchach, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Vinz in Karlsruhe, klagt gegen die Witwe des Vaders C. Weber von Richtenbach, Emilie, geb. Role, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, aus Kauf über geliefertes Mehl, mit der Klage an den verstorbenen Ehegatten der Beklagten 2264 M. 35 Pf. zu fordern hatte, und nachdem er in dem Konkurs des Schuldners mit 1313 M. 32 Pf. in Verlust gerathen war, von der beklagten Witwe die Zahlung erhebt, das diese den Verlust bis Anfangs Oktober d. J. decken wolle, welche Zahlung aber unerfüllt blieb, mit dem Antrage, auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 1313 M. 32 Pf. nebst 5% Zins von Zustellung der Klage an die Klägerin, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Karlsruhe auf Donnerstag den 28. Januar 1886, Vormittags 1/9 Uhr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellungen.

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 10. November 1885. Amann, Gerichtsschreiber des Groß. Landgerichts, Konkursverfahren.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellungen.

T. 157.1. Nr. 10.700. Forberg. Schmieb August Schreiber von Schilingsflad, zuletzt wohnhaft ebendortselbst, wird beschuldigt, als Wehmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 9. Februar 1886, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Forberg (Rothbushsaal) zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Mosbach ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden. Forberg, den 7. November 1885. Speidter, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.